1. Satzung vom 25. JUNI 2020 zur Änderung der

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Altenahr vom 12.12.2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 25 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV) die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

- 1. In § 5 Abs. 5 erhält Nr. 1 folgende Neufassung:
 - "1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000,00 € überschreiten,".
- 2. In § 5 Abs. 5 Nr. 3 wird der Betrag von 10.000 auf 20.000 € erhöht und die Bezeichnung EigVO durch EigAnVO ersetzt.
- 3. In § 9 Abs. 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 ergänzt: "Erfolgt die Vertretung bis zu vier Stunden, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2; bei mehr als vier Stunden wird der volle Tagessatz gezahlt."
- 4. In § 12 wird folgender Absatz 5 ergänzt:
 - "(5) Tritt der Verbandsgemeinderat in einer Video- oder Telefonkonferenz gemäß § 35 Abs. 3 GemO zusammen, finden die Absätze 1 3 keine Anwendung."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Altenahr.

2 5. JUNI 2020

Weigand, Bürgermeisterin